

Vorlage Nr. 15/2715

öffentlich

Datum: 04.09.2025
Dienststelle: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Bearbeitung: Herr Dr. Claßen

Kulturausschuss	22.09.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und	02.10.2025	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	06.10.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der
Welterbestätte Niedergermanischer Limes**

Beschlussvorschlag:

Der Unterzeichnung der angepassten Kooperationsvereinbarung und der daraus folgenden künftigen dauerhaften Übertragung des Welterbebeauftragten zum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes im Rheinland an den LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2715 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2715 ist die beabsichtigte künftige dauerhafte Übertragung des Welterbebeauftragten zum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes im Rheinland an den LVR und die diesbezügliche Anpassung und Fortschreibung des Kooperationsvertrages.

Der Niedergermanische Limes ist ein ca. 400 km langer Abschnitt der Außengrenze des ehemaligen Imperium Romanum, welcher sich entlang des römerzeitlichen Rheins südlich von Remagen bis zur Einmündung in die Nordsee zieht. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Grenze sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs in einem außergewöhnlichen Erhaltungszustand vorhanden.

Im Rahmen der 44. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees im Juli 2021 wurde der gemeinsame Antrag der Niederlande und Deutschlands, den Niedergermanischen Limes als Welterbestätte „Frontiers of the Roman Empire – The Lower German Limes“ in das Erbe der Menschheit aufzunehmen, positiv beschieden. Nordrhein-Westfalen (NRW) verfügt seitdem über eine weitere, sechste UNESCO-Welterbestätte, deren Bestandteile in 19 rheinischen Städten und Gemeinden sowie sechs Kreisen liegen.

Eine zunächst bis zum 31. Dezember 2024 befristete Kooperationsvereinbarung bezüglich des Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes, mit der der Landschaftsverband Rheinland die Aufgabe des Welterbebeauftragten übernommen hat, war vom Landschaftsausschuss beschlossen worden (Vorlage Nr. 15/467).

Aufgrund des Auslaufens der befristeten Vereinbarung in § 11 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung vom 8. November 2021 sowie der Änderungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) vom 1. Juni 2022 ist eine neue unbefristete Kooperationsvereinbarung erforderlich. Der Entwurf der neuen Kooperationsvereinbarung zur Nachfolgeregelung berücksichtigt vor allem die neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Regelungen zum Management von UNESCO-Welterbestätten in NRW (§ 37 DSchG NRW): Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt demnach die Benennung eines offiziellen oder einer offiziellen Welterbebeauftragten durch die betreffenden Kommunen.

Um der neuen Rechtsgrundlage gerecht zu werden, bedarf es daher einer erneuten Festlegung der an der Welterbestätte Niedergermanischer Limes beteiligten rheinischen Kommunen zur dauerhaften Ernennung des Welterbebeauftragten LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2715:

Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

I. Ausgangssituation

Seit 2005 beschäftigte sich das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) mit den Vorbereitungen zur Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbeliste (vgl. Vorlagen Nr. 12/121, 14/3886, 15/467). Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des UNESCO-Welterbe-Clusters „Frontiers of the Roman Empire“, von dem bereits Einzelabschnitte den Welterbestatus zu jener Zeit bereits besaßen: Im Norden der Hadrian's Wall in England und der Antonine Wall in Schottland, südlich anschließend der Obergermanisch-Raetische Limes in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Der Niedergermanische Limes begann südlich von Remagen am Vinxtbach (lat. „Ad Fines“) und verlief entlang des (römerzeitlichen) Rheins bis hin zu dessen Einmündung in die Nordsee bei Katwijk. Dieser Grenzabschnitt hatte eine Gesamtlänge von etwa 400 km, wovon 220 Flusskilometer auf das Rheinland entfallen; das Bundesland Rheinland-Pfalz ist mit etwa 20 km und die Niederlande mit 160 km beteiligt. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Außengrenze des ehemaligen Imperium Romanum sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs wie Legions- und Hilfstruppenlager, Wachtürme, Abschnitte der Limesstraße, aber auch exklusiv von der Armee genutzte oder betriebene Fabrikationsstätten (Kalkbrennerei, Ziegelei etc.) bekannt. Zum außergewöhnlichen universellen Wert (Outstanding Universal Value im Sinne der UNESCO) dieses Grenzabschnittes gehört darüber hinaus, dass die Erhaltungsbedingungen außergewöhnlich sind und hölzerne Konstruktionen und organische Funde das Alltagsleben veranschaulichen.

Die Niederlande haben den „Lower German Limes“ erstmalig im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. „lead partner“ eines binationalen Antrags mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gewesen, der auf Grundlage einer Vereinbarung der Staatsregierung der Niederlande (mit den drei betroffenen holländischen Provinzen) und den Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen am 16. April 2015 im LVR-Landesmuseum Bonn unterzeichnet wurde. Im Fortgang hat am 3. September 2015 das damalige nordrhein-westfälische Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die betroffenen rheinischen Anrainer-Kommunen eingeladen und von dem gemeinsamen Ziel offiziell unterrichtet. Dem LVR-ABR wurde für den nordrhein-westfälischen Teil die Ausarbeitung des Antrages und die Koordinierung der Maßnahmen übertragen.

Der von den beteiligten Parteien gemeinsam ausgearbeitete Antrag wurde am 9. Januar 2020 von den Ständigen Vertretern der Niederlande und Deutschlands bei der UNESCO unterzeichnet und anschließend dort von den Niederlanden zur Begutachtung eingereicht. Damit wurde das Antragsverfahren offiziell eröffnet. Im September 2020 haben Experten von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) für die UNESCO die Orte des Niedergermanischen Limes bereist und begutachtet.

Im Rahmen der 44. Sitzung des Welterbekomitees im Juli 2021 wurde die positive Entscheidung zur Aufnahme des Niedergermanischen Limes als Welterbestätte „Frontiers of the Roman Empire – The Lower German Limes“ (FRE-LGL) in die Welterbeliste der UNESCO getroffen. In der gleichen Sitzung wurde zudem der westliche Donaulimes in Bayern, Österreich und der Slowakei als Bestandteil der „Frontiers of the Roman Empire“ aufgenommen und bei der Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 2024 folgte die Aufnahme des Dakischen Limes in Rumänien.

Nach der Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die Welterbeliste wurde am 8. November 2021 zwischen dem LVR und Vertreter*innen der Anrainerkommunen (mit Ausnahme der Stadt Duisburg) sowie der NRW-Stiftung die „Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der UNESCO-Welterbestätte“ unterzeichnet (Vorlage 15/467). Sie hatte zum Ziel, die Aufgabenverteilung sowie die Form der Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse zu regeln.

Dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) wurde in dieser Vereinbarung insbesondere die Funktion des Welterbebeauftragten zugewiesen (§ 3), die innerhalb des LVR dem LVR-ABR übertragen wurde. Die Tätigkeiten des Welterbebeauftragten bestehen darin, die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen öffentlicher Stellen wahrzunehmen und die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber diversen betroffenen Gremien zu vertreten. Außerdem obliegt es dem Welterbebeauftragten, einen Managementplan im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen bzw. regelmäßig fortzuschreiben (§ 5). Darüber hinaus wird ihm eine koordinierende Rolle zwischen den regionalen Partnern der Vereinbarung (§ 5) und den nationalen und internationalen Partnern (§ 6) zugeschrieben. Weiterhin wies die Vereinbarung dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Rolle eines Mitgliedes des sogenannten Lenkungskreises zu, welcher dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Beschlussfassung über Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Managementplans zwischen den beteiligten Partnern auf fachlicher Ebene dient (§ 4).

Die Kooperationspartner legten – aufgrund nur befristet vom Land NRW bereitgestellter Finanzmittel – in § 11 Abs. 2 der Vereinbarung fest, dass die Funktionszuweisung als Welterbebeauftragter zunächst nur bis zum 31. Dezember 2024 gelten solle und eine Nachfolgeregelung zu treffen sei.

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 15/467 wurde seitens des Landschaftsausschusses der „Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie der Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023“ zugestimmt.

Diesem Beschluss folgend wurde im Rahmen der Stellenplananmeldung im Jahr 2022 geregelt, dass für die Finanzierung der E14-Stelle bis zum 31.12.2024 ein Ertrag durch das Denkmalförderprogramm des Landes NRW zur Verfügung steht und ab 01.01.2025 die Finanzierung über das Personalkostenbudget des Dezernates 9 sichergestellt wird. Diesem Verfahren ist im Rahmen der Stellenplananmeldung 2022/2023 zugestimmt worden, so dass seit 1. Januar 2025 der LVR die Finanzierung übernimmt. Eine anderweitige finanzielle Regelung war aufgrund der angespannten finanziellen

Haushaltssituation der Kommunen nicht umsetzbar und entsprechend sieht § 6 der Kooperationsvereinbarung auch weiterhin vor, dass jede Partei der Vereinbarung die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten selbst trägt. Inhaltlicher Schwerpunkt auf dieser Stelle ist die von der UNESCO geforderte dauerhafte Vermittlung des Welterbes. Die Aufgaben im Bereich Denkmalschutz werden mit einem Stellenanteil von 50% durch einen weiteren unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten im LVR-ABR übernommen.

II. Sachstand

Die Benennung des LVR als Welterbebeauftragter in der Vereinbarung vom 8. November 2021 lief vertragsgemäß mit dem 31. Dezember 2024 aus. Der Entwurf einer neuen Kooperationsvereinbarung zur Nachfolgeregelung wurde seitens des LVR-ABR erarbeitet (siehe Anlage).

Im Entwurf der Vereinbarung wurden zur Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen und zur Verschlankung der Vereinbarung gegenüber der 2021 geschlossenen Vereinbarung folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Die Präambel geht nun auf die ausschlaggebende Änderung des DSchG NRW ein.
- Aufgrund dieser Änderung kann die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege künftig nicht mehr Kooperationspartner der Vereinbarung sein, da qua Gesetz nur die Kommunen (Gemeinden, Kreise) den Welterbebeauftragten bestimmen.
- Die vormals formulierten Aufgaben und Pflichten (im vorhergehenden Vertrag § 1) sind einerseits Teil der gesetzlichen Aufgaben der Kooperationspartner oder finden sich ähnlich in anderen Regelungen der Kooperationsvereinbarung wieder, so dass § 1 gestrichen wurde.
- Die Erfahrungen der zurückliegenden drei Jahre haben darüber hinaus gezeigt, dass einzelne Aspekte der Kooperationsvereinbarung im täglichen Handeln wie im generellen Management unnötig sind oder sinnvoller bilateral mit den betreffenden Parteien vereinbart werden, weshalb der Entwurf einer neuen Kooperationsvereinbarung ebenfalls auf die vorherigen Regelungen zu Präsentation und Vermarktung (§ 7) sowie zu den Vermittlungsorten (§ 8) verzichtet.

Durch die Einführung eines eigenen Paragraphen im Denkmalschutzgesetz zu den UNESCO-Welterbestätten (§ 37 DSchG NRW) ist eine stärkere Beteiligung in denkmalrechtlichen Verfahren gefordert, und die gemäß Managementplan verpflichtenden Aufgaben „*Protection and Knowledge*“ (Denkmalschutz, Forschung und Erfassung) sowie „*Cooperation*“ (Denkmalmonitoring und Berichtspflichten) mitsamt Pflege und Ausbau der kommunalen, nationalen und internationalen Netzwerke sind hinzugekommen.

Der Entwurf der aktualisierten Kooperationsvereinbarung wurde vorab rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft.

III. Weiteres Vorgehen

Die Unterzeichnung der vorgelegten Kooperationsvereinbarung durch die Vertreter*innen der Kooperationspartner erfolgt derzeit im Umlaufverfahren. Bislang (Stand 03.09.25) haben 21 Kommunen gezeichnet, fünf Vertragsunterzeichnungen (einschließlich LVR) stehen noch aus.

Für das weitere Management der UNESCO-Welterbestätte Niedergermanischer Limes sind für den Welterbebeauftragten LVR im laufenden Jahr 2025 sowie den beiden Folgejahren vor allem folgende Schwerpunkte relevant:

- Feinkonzeption und Umsetzung eines (semi-)mobilen Welterbeinformationszentrums zur UNESCO Welterbestätte
- Feinkonzeption und Einrichtung eines Radwegs entlang der Welterbestätte
- Feinkonzeption und Umsetzung eines „römischen Gartens“ mit Vermittlungselementen zur UNESCO Welterbestätte im Rahmen der Landesgartenschau (LAGA) in Neuss
- Kooperation mit Tourismus NRW bei der Antragstellung und bei Bewilligung der Umsetzung des Projektes „LIMES unLIMITed“ im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021–2027
- Kooperation mit dem regionalen Programmanagement von Interreg Deutschland-Niederland bei der Beantragung und ggf. Umsetzung eines Förderprojektes mit Schwerpunkt auf der touristischen Attraktivierung der römischen Vergangenheit in der Euregio Rhein-Waal
- Vorbereitung möglicher gemeinsamer „Marketing-Aktionen“ zum fünften „Geburtstag“ der UNESCO Welterbestätte mit den niederländischen Partnern, konkret in Planung eine Eventwoche auf der LAGA in Neuss
- Erstellen eines Imagefilmes zur UNESCO-Welterbestätte
- Erarbeitung eines Leitfadens zu Vermittlungsthemen an der UNESCO-Welterbestätte als Grundlage für den von der UNESCO für Welterbestätten geforderten *Interpretation Framework* (Rahmenplan für die Vermittlung)
- Unterstützung der Kommunen bei der weiteren Aufstellung von Informationstafeln im Corporate Design der UNESCO-Welterbestätte Niedergermanischer Limes
- Mitwirkung an öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie Publikationen für Öffentlichkeit und Fachwissenschaft
- Ausarbeitung konkreter Projekte zur Vermittlung und Schutz der zur UNESCO Welterbestätte im Rahmen der von der UNESCO geforderten „Individuellen Managementpläne“ in Abstimmung mit den Kommunen und Interessensgruppen
- Vervollständigung und Bereitstellung von digitalen Fachinformationen als Planungsgrundlage für Verfahren im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange durch Führung eines digitalen archäologischen Befundkatasters

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Unterzeichnung der angepassten Kooperationsvereinbarung und der daraus folgenden künftigen dauerhaften Übertragung des Welterbebeauftragten zum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes im Rheinland an den LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2715 zugestimmt.

In Vertretung

D r. F r a n z

Vereinbarung

**bezüglich der Benennung eines Welterbebeauftragten gem. nordrhein-westfälischen
Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) und des zukünftigen Managements der Welterbestätte**

„Grenzen des Römischen Reiches – Der Niedergermanische Limes“

zwischen den Gemeinden

Alfter, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Schumacher
Alpen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Ahls
Bad Münstereifel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian
Bedburg-Hau, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Reinders
Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katja Dörner
Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Becker
Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister Erik Lierenfeld
Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Sören Link
Kalkar, vertreten durch die Bürgermeisterin Britta Schulz
Kleve, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Gebing
Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Meyer
Moers, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Fleischhauer
Monheim, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Zimmermann
Neuss, vertreten durch den Bürgermeister Reiner Breuer
Swisttal, vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner
Uedem, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Weber
Wesel, vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Westkamp
Xanten, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Görtz

den Kreisen

Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers
Kleve, vertreten durch den Landrat Christoph Gerwers
Mettmann, vertreten durch den Landrat Thomas Hendele
Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster
Wesel, vertreten durch den Landrat Ingo Brohl

sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR)

vertreten durch die LVR-Direktorin Ulrike Lubek

Präambel

Die Grenzen des Römischen Reiches umspannen drei Kontinente und bilden das größte lineare archäologische Denkmal Europas. Teil der Grenzen des Römischen Reiches ist der Niedergermanische Limes. Er besteht aus vielfältigen militärischen Anlagen, dazugehörigen Siedlungen, Häfen und Straßen entlang des Rheins in den deutschen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie den niederländischen Provinzen Gelderland, Utrecht und Süd-Holland. Er ist ein eindrucksvolles Relikt der römischen Geschichte.

Gemeinsam haben die Parteien der vorliegenden Vereinbarung erfolgreich zusammengearbeitet, damit der Niedergermanische Limes auf Grund seines außergewöhnlichen universellen Wertes zum UNESCO-Welterbe ernannt wird. Wie in Artikel 49 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens dargelegt wird, bezeichnet der außergewöhnliche universelle Wert eine kulturelle Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Seit dem 31. Juli 2021 ist der Niedergermanische Limes unter der Bezeichnung „Frontiers of the Roman Empire – The Lower German Limes“ (zu dt. „Grenzen des Römischen Reiches – Der Niedergermanische Limes“; Abk. FRE-LGL) in die Liste des UNESCO-Welterbes eingeschrieben.

Mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) am 1. Juni 2022 hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen die UNESCO-Welterbekonvention im Landesdenkmalrecht verankert. Mit den Bestimmungen des § 37 DSchG NRW sollen Anforderungen aus dem UNESCO-Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe (LT DrS. 17/15518).

Nach § 37 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW benennt für die Belange der Welterbestätte die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern. Nach § 37 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, durch die betroffenen Kommunen. Der nordrhein-westfälische Abschnitt des Niedergermanischen Limes entspricht den Kriterien des § 37 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW, denn seine Bestandteile liegen in 19 rheinischen Städten und Gemeinden und sechs Kreisen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll dem gesetzlichen Erfordernis – der Benennung einer offiziellen Welterbebeauftragten oder eines offiziellen Welterbebeauftragten – entsprochen sowie die Form der weiteren Zusammenarbeit und der erforderlichen Abstimmungsprozesse geregelt werden. Die Begründung gesellschaftsrechtlicher Strukturen ist damit nicht bezweckt. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetz NRW (13. April 2022, GV.NRW. S. 662, SVG. NRW. 224) bleiben unberührt.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung der Parteien vom 8. November 2021.

§ 1 Schutz der Welterbestätte

- (1) Für die Welterbestätte als Ganzes, sowie für ihre einzelnen Bestandteile, gelten uneingeschränkt die Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (13. April 2022, GV.NRW. S. 662, SVG. NRW. 224).
- (2) Nach § 37 Abs. 1 DSchG NRW sind die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, die nicht ausschließlich als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragen wurden, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Welterbebeauftragter

- (1) Gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW benennen die unterzeichnenden – von der Welterbestätte FRE-LGL betroffenen – Kommunen den Landschaftsverband Rheinland als Welterbebeauftragten für den Niedergermanischen Limes in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Pflichten und Aufgaben des Welterbebeauftragten ergeben sich aus § 37 Abs. 2 S. 3 DSchG NRW. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Welterbebeauftragte vertritt die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber der Obersten Denkmalbehörde, bei der Deutschen Limeskommission und in anderen fachlich betroffenen Gremien und Arbeitskreisen und ist für die Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern von ICOMOS zuständig.
- (4) Der Welterbebeauftragte übernimmt zudem die fachlichen Abstimmungen im Rahmen der Management Gruppe der FRE-LGL mit den Site Managern in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden.

§ 3 Lenkungskreis Niedergermanischer Limes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die unterzeichnenden Parteien bilden einen Lenkungskreis. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung und der Koordinierung von Projekten.
- (2) Jede der unterzeichnenden Parteien benennt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Lenkungskreises.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Denkmalbehörde, der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sollen als Gäste an den Sitzungen des Lenkungskreises teilnehmen können. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Remagen, des Landes Rheinland-Pfalz und der Niederlande sollen auf ihren Wunsch hin als Gäste zugelassen werden. Weitere Akteure können nach mehrheitlicher Zustimmung innerhalb des Lenkungskreises als Gäste zugelassen werden.
- (4) Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung der unter (2) und (3) benannten Teilnehmenden sowie den Vorsitz der Lenkungskreissitzungen übernimmt der Welterbebeauftragte.
- (5) Der Lenkungskreis kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Managementplan und Informationspflichten

- (1) Der Landschaftsverband Rheinland hat als Welterbebeauftragter nach § 37 Abs. 3 DSchG NRW im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 31. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.
- (2) Die Gemeinden und Kreise informieren den Welterbebeauftragten frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Welterbestätte haben können.
- (3) Der Welterbebeauftragte informiert die betroffenen Gemeinden und Kreise regelmäßig und zeitnah über aktuelle Probleme, Anforderungen und Entwicklungen der Welterbestätte.

§ 5 Präsentation und Vermarktung

- (1) Die Parteien verpflichten sich zu einer einheitlichen Präsentation der Welterbestätte, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Limeskommission steht. Sie stimmen diese mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz ab. Dies betrifft insbesondere die Präsentation der Stätten vor Ort, Beschilderungen, die Darstellung in Publikationen und Online-Medien.
- (2) Die Parteien stimmen ihre Vermittlungskonzepte untereinander ab und richten diese an den gemeinsam entwickelten Konzepten aus.
- (3) Die Parteien streben bei der touristischen Vermarktung des Niedergermanischen Limes eine enge Zusammenarbeit an.
- (4) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ihre Museen und sonstigen Institutionen entlang des Niedergermanischen Limes gemeinsam an Konzepten und Projekten arbeiten, um die Welterbestätte zu präsentieren, zu erforschen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln.

§ 6 Finanzierung

- (1) Jede Partei der vorliegenden Vereinbarung trägt die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten selbst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung bestimmter Projekte oder Maßnahmen kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Mögliche Förderanträge einzelner Parteien für Projekte und Maßnahmen in Bezug auf den FRE-LGL im eigenen Hoheitsgebiet sollen im Lenkungskreis beraten werden. Mögliche Förderanträge für gemeinsame Projekte und Maßnahmen werden im Lenkungskreis beraten und dort wird festgelegt, welche der Parteien den Förderantrag stellt.

§ 7 Haftung

- (1) Die unterzeichnenden Parteien haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die unterzeichnenden Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung aus einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die unterzeichnenden Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können ("Höhere Gewalt"). In jedem Fall liegt "Höhere Gewalt" vor bei Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, und Pandemien, aufgrund derer die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht eingehalten werden können; diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Falle des Eintritts "Höherer Gewalt" haben sich die unterzeichnenden Parteien hiervon unverzüglich zu unterrichten und innerhalb von 14 Tagen detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der "Höheren Gewalt" vorzulegen.
- (2) Die unterzeichnenden Parteien handeln in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko und verfolgen nicht den Zweck, eine gesellschaftliche Struktur zu begründen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch alle unterzeichnenden Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen unterzeichnenden Parteien zu erklären.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der oben genannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollten ausfüllungsbedürftige Lücken bestehen, so berührt dies im Übrigen nicht die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Die unterzeichnenden Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung gegen eine solche zu ersetzen, die dem bei Abschluss beabsichtigten Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Unterschriften

Für die Gemeinde Alfter
Alfter den,

Rolf Schumacher (Bürgermeister)

Für die Gemeinde Alpen
Alpen, den

Thomas Ahls (Bürgermeister)

Für die Stadt Bad Münstereifel
Bad Münstereifel, den

Sabine Preiser-Marian (Bürgermeisterin)

Für die Gemeinde Bedburg-Hau
Bedburg-Hau, den

Stephan Reinders (Bürgermeister)

Für die Bundestadt Bonn
Bonn, den

Katja Dörner (Oberbürgermeisterin)

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den

Christoph Becker (Bürgermeister)

Für die Stadt Dormagen
Dormagen, den

Erik Lierenfeld (Bürgermeister)

Für die Stadt Duisburg
Duisburg, den

Sören Link (Oberbürgermeister)

Für die Stadt Kalkar
Kalkar, den

Britta Schulz (Bürgermeisterin)

Für die Stadt Kleve
Kleve, den

Wolfgang Gebing (Bürgermeister)

Für die Stadt Köln
Köln, den

Henriette Reker (Oberbürgermeisterin)

Für die Stadt Krefeld
Krefeld, den

Frank Meyer (Bürgermeister)

Für die Stadt Moers
Moers, den

Christoph Fleischhauer (Bürgermeister)

Für die Stadt Monheim am Rhein
Monheim am Rhein, den

Daniel Zimmermann (Bürgermeister)

Für die Stadt Neuss
Neuss, den

Reiner Breuer (Bürgermeister)

Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den

Petra Kalkbrenner (Bürgermeisterin)

Für die Gemeinde Uedem
Uedem, den

Rainer Weber (Bürgermeister)

Für die Stadt Wesel
Wesel, den

Ulrike Westkamp (Bürgermeisterin)

Für die Stadt Xanten
Xanten, den

Thomas Görtz (Bürgermeister)

Für den Kreis Euskirchen
Euskirchen, den

Markus Ramers (Landrat)

Für den Kreis Kleve
Kleve, den

Christoph Gerwers (Landrat)

Für den Kreis Mettmann
Mettmann, den

Thomas Hendele (Landrat)

Für den Rhein-Kreis-Neuss
Neuss, den

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat)

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

Sebastian Schuster (Landrat)

Für den Kreis Wesel
Wesel, den

Ingo Brohl (Landrat)

Für den Landschaftsverband Rheinland
Köln, den

Ulrike Lubek (LVR-Direktorin)